

Entgelttabelle zu § 13

Anlage 1 a zum TV KB

Abteilung 3

(gültig vom 1. April 2026* bis 30. April 2027)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren	nach 18 Jahren
KS 3	2.829	2.948	3.037	3.132	3.240	3.348
KS 4	2.932	3.089	3.224	3.355	3.447	3.546
KS 5	3.035	3.230	3.411	3.577	3.653	3.744
KS 6	frei	frei	frei	frei	frei	frei
KS 7	3.414	3.636	3.869	4.092	4.311	4.542
KS 8	3.870	4.133	4.492	4.781	5.144	5.325
KS 9	4.001	4.274	4.564	4.897	5.433	5.665
KS 10	4.147	4.434	4.752	5.144	5.578	5.839
KS 11	4.234	4.528	4.999	5.289	5.868	6.209
KS 12	4.592	4.709	5.289	5.723	6.375	6.774

* ¹Sofern für Träger von Kindertagesstätten in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Laufzeit einer bestehenden Leistungsvereinbarung die Refinanzierung der ab 1. April 2026 geltenden Tabellenentgelte der Abteilung 3 nicht zeitgleich mit den Kostenträgern verhandelt werden konnte, kann der Träger das Inkrafttreten der neuen Tabellenentgelte bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Refinanzierung der Entgelsteigerung, längstens jedoch bis zum 1. Juni 2026 verschieben. ²In diesen Fällen erfolgt die Anhebung der Entgelte spätestens ab Juni 2026, nicht jedoch rückwirkend. ³Für jeden Monat des verschobenen Inkrafttretens der Anhebung der Entgelte erhält die Beschäftigte als Ausgleich eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 110,00 brutto. ⁴§ 13 Abs. 8 TV KB gilt entsprechend. ⁵Die Einmalzahlung(en) sind mit dem Entgelt für den Monat Juli 2026 fällig.